

Mit Postzustellungsurkunde

Flugplatz Fehrbellin GmbH

Flugplatzstr. 5

16833 Fehrbellin

Bearb.: Lucie Hammerschmidt
Gesch.-Z.: 110-41-801010202/2024-
002/003
Telefon: +49 3342 4266-4104
Fax: +49 3342 4266-7612
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: Lucie.Hammerschmidt@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 07.07.2026

Verkehrslandeplatz (VLP) Fehrbellin – EDBF

Hier: Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

Ihr Antrag vom 13.03.2025

- Anlagen:
- Übersichtsplan Flugplatz Fehrbellin Bauschutzbereich (Maßstab 1:25.000) mit Sichtvermerk vom 07.07.2026
 - Zahlungsaufforderung

Sehr geehrter Herr Milbach,
sehr geehrter Herr Rathke,

bezugnehmend auf Ihren o. g. Antrag auf Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG ergeht folgende

Entscheidung:

1. Für den VLP Fehrbellin wird ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 Nr. 2 LuftVG bestimmt. Die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG bedarf der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG.
2. Gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG i. V. m. §§ 49 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO), jeweils in den geltenden Fassungen, wird die für den VLP Fehrbellin neugefasste Flugplatzgenehmigung vom 15.09.1998, diese zuletzt geändert durch Bescheid vom 06.05.2024, wie folgt geändert:

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg • Außenstelle Schönefeld des LBV • Mittelstraße 5/5a • 12529 Schönefeld

Tel.: 03342 4266-4001 • Fax: 03342 4266-7612

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinien S 9 oder S 85 bzw. Buslinien X 7 / 171 vom U-Bahnhof Rudow bis zum S-Bahnhof Schönefeld (bei Berlin)

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601)

E-Rechnung: <https://xrechnung-bdr.de>; Leitweg-ID: 12-121096894453782-21

Bankverbindung: Landeshauptkasse Brandenburg • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Teil A Abschnitt V Bauschutzbereich erhält folgende Fassung:

„Für den Verkehrslandeplatz Fehrbellin ist ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 Nr. 2 LuftVG bestimmt.“

3. Der diesem Bescheid als Anlage beigefügte Übersichtsplan „Flugplatz Fehrbellin Bauschutzbereich“ (M 1: 25.000) mit Sichtvermerk vom 07.07.2026 wird Bestandteil der Genehmigung.
4. Für diese Entscheidung werden Kosten in Höhe von 900,00 € erhoben. Die Zahlung ist entsprechend den in der Zahlungsaufforderung enthaltenen Angaben zu leisten.

Nebenbestimmungen:

Dieser Bescheid ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

Hinweise:

1. Die Lage und der Umfang des beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG wird von der Luftfahrtbehörde auf der Grundlage des Übersichtsplanes nach Maßgabe von § 18 LuftVG in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
2. Die derzeit gültige Genehmigungsurkunde des VLP Fehrbellin vom 18.01.2018 wird gemäß § 52 Abs. 2 LuftVZO von der Luftfahrtbehörde mit der nächsten Entscheidung „Fliegen ohne Betriebsleitung“ neugefasst.
3. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zu diesem Bescheid bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung

1. Vorgeschichte

Der ehemalige Agrarflugplatz Fehrbellin wurde am 15.08.1990 durch das damals zuständige Ministerium für Verkehrswesen der DDR für die Nutzung durch Luftfahrzeuge der Allgemeinen Luftfahrt genehmigt. Mit Bescheid vom 15.09.1998 wurde vom damaligen Brandenburgischen Landesamt für Verkehr und Straßenbau erstmals die Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für den VLP Fehrbellin erteilt. Mit den Entscheidungen vom 29.03.2001 und ergänzt durch 27.03.2002 wurde der VLP hinsichtlich der Flugplatzanlage ausgebaut. Am 23.04.2002 erfolgte sodann ein Halterwechsel mit gleichzeitiger Umbenennung des Landeplatzes. Die Umbenennung wurde sodann mit Schreiben vom 18.01.2018 wieder revidiert. Zwischenzeitlich fanden mit Bescheid vom 17.03.2003

Teilflächenausgliederungen statt. Mit Schreiben vom 26.03.2024 wurde die Platzdarstellungskarte aktualisiert und zuletzt erfolgte am 06.05.2024 die Anpassung der Genehmigung an das Feuerlösch- und Rettungswesen (NfL 2023-1-2792).

2. Antrag auf Änderung der Flugplatzgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG

Die Flugplatz Fehrbellin GmbH als Inhaberin der Genehmigung für die Anlage und den Betrieb des VLP Fehrbellin hat mit Antrag vom 13.03.2025 bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG beantragt.

Die nachträgliche Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches für den schon seit 15.09.1998 genehmigten VLP Fehrbellin ist zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs erforderlich. Neben der weiterhin zu erwartenden Bedeutung und Entwicklung erneuerbarer Energien und der Entstehung von Gewerbegebieten in unmittelbarer Nähe zum VLP Fehrbellin ist die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches für einen sicheren Flugbetrieb mittel- und langfristig von hoher Bedeutung.

Die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Komm. zum LuftVG, § 6 Rn. 51, EL 18, Juli 2015); unterliegt jedoch nicht der Planfeststellung (vgl. BVerwG, NVwZ 1982, 113,114).

Zuständig für die Durchführung des luftrechtlichen Verfahrens und für Entscheidungen nach § 6 LuftVG ist die LuBB.

3. Öffentliche Auslegung / Einwendungen privater Dritter

Die Antragsunterlagen lagen

- in der Gemeinde Fehrbellin vom 12.01.2026 bis 13.02.2026 zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden aus.

Auf die Auslegung für die Gemeinde Fehrbellin wurde sowohl auf der Internetseite der LuBB als auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Fehrbellin Ausgabe Nr. 4, 22. Jahrgang, 53. Woche (Seite 4) vom 31.12.2025 hingewiesen.

Alle Antragsunterlagen sind auch im Internet über die Seite der LuBB öffentlich einsehbar.

Es wurden keine Einwendungen privater Dritter erhoben.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Mit Schreiben vom 07.01.2026 wurden die nachfolgenden genannten Behörden und Stellen als TÖB um Stellungnahme bis zum 06.03.2026 gebeten:

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg
- Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Neuruppin)
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Fehrbellin
- Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin
- Landesamt für Umwelt – Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
- DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH
- BAF – Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Der Bitte des Landesamts für Umwelt auf Fristverlängerung zur Übermittlung der Stellungnahme wurde mit E-Mail bis zum 20.03.2026 entsprochen.

Folgende Behörden und Stellen gaben Hinweise und Anregungen bzw. erhoben Bedenken gegen die Festsetzung des Bauschutzbereichs am VLP Fehrbellin:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- Gemeinde Fehrbellin
- Landesamt für Umwelt – Brandenburg
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Die Stellungnahme der Gemeinde Fehrbellin hat die Bevollmächtigte der Flugplatz Fehrbellin GmbH zur Kenntnis und mit der Möglichkeit auf Erwidern erhalten. Eine Auswertung dieser Stellungnahme (einschließlich der Erwidern der Vorhabenträgerin) hat die Genehmigungsbehörde im Abschnitt II Nr. 1.2 vorgenommen.

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin gab keine Stellungnahme ab. Alle anderen o. g. Behörden und Stellen erteilten ihre vorbehaltlose Zustimmung.

II. Rechtliche Würdigung

Die beantragte Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG zur Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches am VLP Fehrbellin wird erteilt, weil Gründe für eine zwingende Versagung der Genehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG). Nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange überwiegen die für die Planung sprechenden Gründe. Zwingende Gründe für eine Ablehnung des Antrages sind nicht erkennbar.

1. Betroffene Belange gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 LuftVG

1.1 Raumordnung

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Das geplante Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 LuftVG zu prüfen. Dabei wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung übereinstimmt und keine wesentlichen Beeinträchtigungen der raumordnerischen Entwicklungsziele entstehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom 06.03.2026 mit, dass die Belange der Raumordnung mit dem geplanten Vorhaben vereinbar sind. Vielmehr treffe der Regionalplan für die in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Planinhalte keine Festlegungen, sodass der Planung keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegenstehen.

Auch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg teilt im Rahmen der TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom 12.02.2026 mit, dass die angezeigte Planungsabsicht den landesplanerischen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Zusammenfassend wird damit im Rahmen der raumordnerischen Prüfung sichergestellt, dass das geplante Vorhaben mit den übergeordneten Entwicklungszielen in Einklang steht und keine wesentlichen Konflikte mit den Vorgaben der Raumordnung bestehen.

1.2 Städtebau

Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen des Städtebaus.

Das geplante Vorhaben ist weiterhin unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Städtebaus gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 LuftVG zu prüfen. Dabei wird sichergestellt, dass Belange der kommunalen Planungshoheit und des Städtebaus nicht unzulässig beeinträchtigt sind.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin, mit den beteiligten Ämtern, hat mit Schreiben vom 06.03.2026 grundsätzlich keine Bedenken geäußert (Hinweis erfolgte seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde).

Die Gemeinde Fehrbellin hat gegenüber dem Vorhaben, mit Schreiben vom 20.02.2026, teilweise Bedenken geäußert und stimmt dem Vorhaben nicht zu. Gründe für eine signifikante Verletzung der kommunalen Planungshoheit werden nicht benannt. In der Stellungnahme verlangt die Gemeinde hingegen im Umkreis von 1,5 km bis 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor Erteilung von Baugenehmigungen, wenn Bauwerke oder andere Anlagen und Geräte eine Höhe von 30 m (bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt) überschreiten sollen.

Begründet wird die Forderung, dass die Flugplatz Fehrbellin GmbH es unterlassen habe einen konkreten flugtechnischen Nachweis für die begehrte Festsetzung eines Bauschutzbereiches zu erbringen.

Weiterhin sei eine Überprüfung des Antrages auf Plausibilität durch die LuBB nicht erkennbar.

Außerdem bestehe der VLP Fehrbellin seit über 34 Jahren, in der man keine Notwendigkeit für die Festsetzung eines Bauschutzbereiches sah. Weder in dem Bescheid vom 24.09.1991 des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg noch in der Entscheidung vom 15.09.1998 des Landesamtes für Verkehr und Straßenbau Brandenburg sah man die Bestimmung eines Bauschutzbereiches für erforderlich.

Die Gemeinde Fehrbellin entwickelte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit den „Gewerbepark 2.0 Ländchen Bellin“. Der Bebauungsentwurf wurde der LuBB frühzeitig übermittelt und sehe die Höhen der baulichen Anlagen für zwingend erforderlich. Dabei werden diese die vorgenannte Höhe von 30 m geringfügig unterschreiten. Abschließend weist die Gemeinde darauf hin, dass das geplante Gewerbegebiet der kommunalen Daseinsvorsorge sowie der Wirtschaftsförderung diene und daher im überragenden öffentlichen Interesse für die Gemeinde, den Landkreis und das Land Brandenburg stehe.

Das Schreiben der Gemeinde Fehrbellin wurde der Bevollmächtigten des VLP Fehrbellin zur Kenntnis und Stellungnahme weitergeleitet. Diese weist die Einwendung zurück. Dabei bekräftigt die Antragstellerin, dass eine generelle Festlegung für die zustimmungsfreie Errichtung von Bauwerken, Anlagen und Geräten bis zu einer Höhe von 30 m der LuBB verwehrt sei, weil es der gesetzlichen Festlegung in § 17 LuftVG widerspricht. Darin sei eine Zustimmungserfordernis ab 25 m Höhe bestimmt. Der Forderung der Gemeinde kann mithin contra legem nicht nachgegangen werden, weil sie rechtswidrig wäre. Daher ist das Verlangen abzuweisen. Nach § 13 LuftVG kann die LuBB in bestimmten Geländeteilen und auch nur insoweit, als Baubeschränkung infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse oder des Verwendungszwecks des Flugplatzes für die Sicherheit der Luftfahrt nicht notwendig sind, Bauhöhen festlegen, bis zu denen Bauwerke ohne ihre Zustimmung genehmigt werden dürfen. Eine solche Festlegung scheidet hier auch deshalb aus, da nach den bereits getroffenen Feststellungen der LuBB als TÖB im Bauleitplanverfahren der Gemeinde Fehrbellin hinsichtlich der danach beabsichtigten Bauhöhen Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Luftfahrt bestehen (Schreiben der LuBB vom 17.02.2024, 19.02.2025). Die geplanten Gebäude, Anlagen oder Geräte befinden sich in den besonders sensiblen An- und Abflugbereichen des VLP Fehrbellin.

Von einem Eingriff in die kommunale Planungshoheit kann jedoch nur dann die Rede sein, wenn eine hinreichend konkretisierte Planung der Gemeinde durch das Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt wird (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.01.1999 - 2 Q 2530/98 - juris, Gründe Nr. 21).

Die Gemeinde Fehrbellin verlangt, entgegen der Regelung des LuftVG, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde lediglich in Fällen, wenn Bauwerke oder andere Anlagen und Geräte eine Höhe von 30 m überschreiten sollen. § 17 LuftVG bewirkt, dass die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen darf (beschränkter Bauschutzbereich). Innerhalb von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt ist eine Zustimmung der Luftfahrtbehörde unbedingt erforderlich (§ 17 Nr. 1 LuftVG). Im Umkreis von 1,5 km bis 4 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde vor Erteilung von Baugenehmigungen nur erforderlich, wenn Bauwerke oder andere Anlagen und Geräte eine Höhe von 25 m (bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt) überschreiten sollen (§ 17 Nr. 2 LuftVG). Dabei handelt

es sich ausdrücklich nicht um eine Höhenbegrenzung für Bauwerke und sonstige Hindernisse, sondern lediglich um die „Auslösungsgrenze“, ab welcher die zuständige Genehmigungsbehörde zwingend die vorherige kostenpflichtige Zustimmung der Luftfahrtbehörde einholen muss.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbepark 2.0 „Ländchen Bellin“ befindet sich außerhalb des 1,5 km Halbmessers, jedoch innerhalb des 4 km Halbmessers um den Flugplatzbezugspunkt und unterhalb der östlichen An- und Abflugfläche. Der Flugplatzbezugspunkt des VLP Fehrbellin ist mit der Höhe von 41,25 m über NHN festgelegt. Als Bezugshöhe im Bebauungsplan (Oktober 2024) ist 42,0 m NHN angegeben. Als maximale Bauhöhe über der Bezugshöhe des Bebauungsplans sind 20 m (GE 1), 22 m (GE 2) bzw. 24 m (GE 3) festgesetzt. Die im Bauschutzbereich geltenden Höhenbeschränkungen führen für die Gemeinde zu keinen planungsrechtlichen Nachteilen. Die Entwicklungsmöglichkeiten des Gewerbegebiets werden hierdurch nicht beeinträchtigt, sodass der Bauschutzbereich keine Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit entfaltet. Darüber hinaus könnte selbst ein nachhaltiger Eingriff in geschützte Planungen der Gemeinde als nachrangig gegenüber der Festsetzung des Bauschutzbereiches gewichtet werden, denn auch die kommunale Bauleitplanung muss Rücksicht auf den bestandsgeschützten Flugplatz nehmen, durch den auch die nähere Umgebung im Sinne einer Vorbelastung geprägt wird (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.01.1999 - 2 Q 2530/98 - juris, Gründe Nr. 21).

Grundsätzlich ändern sich die fachlichen Anforderungen an die Hindernisfreiheit am VLP Fehrbellin mit Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereichs nicht. Hintergrund ist, dass die zu beachtenden Hindernisfreiflächen aus den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 sich mit den Hindernisfreiflächen des beschränkten Bauschutzbereiches decken. Bisher hatten die Gefahrenerwägungen zugunsten des Flugverkehrs jedoch kein einheitliches Trägersverfahren, in dem die Luftfahrtbehörde zwingend beteiligt werden musste. Der Bauschutzbereich bewirkt daher eine verfahrens- und materiellrechtliche Klarheit für die Sicherstellung eines sicheren Flugbetriebes und gleichzeitig auch die Verwirklichung städtebaulicher Entwicklungen im Umfeld des Flugplatzes.

Der VLP Fehrbellin ist seit Jahren fester Bestandteil der regionalen Luftverkehrsinfrastruktur der Region Berlin-Brandenburg und durch luftfahrtaffine Gewerbeansiedlungen gekennzeichnet. Dabei spielen die Freiballone und der Fallschirmsprungbetrieb eine herausragende Rolle.

Die erweiterte Zustimmungsbedürftigkeit hält der Bundesgesetzgeber für erforderlich, um einen sicheren Flugbetrieb an Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich mittel und langfristig gewährleisten zu können (vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/8098, S.15). Die Regelung des § 17 LuftVG umfasst auch die nachträgliche Bestimmung eines Bauschutzbereiches für Landeplätze, die bisher über keinen beschränkten Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG (alte Fassung) verfügen (vgl. Grabherr/Reidt/Wysk, Komm. zum LuftVG, § 17 Rn 7). Dies kann durch die Luftfahrtbehörde nach eigenem Ermessen von Amts wegen oder (wie hier) auf Antrag der Flugplatzunternehmerin erfolgen.

Die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG stellt zwar materielles Baurecht dar und schränkt die Baufreiheit für die betroffenen Grundstücke ein (Hobe/von Ruckteschell, Kölner Kompendium Luftrecht, 2009, Bd. 2 Teil I, B. Rn. 1391). Aus seinem Bestehen allein aber ergibt sich aber kein generelles

Bauverbot, sondern vielmehr nur, dass die LuBB im Einzelfall der Errichtung eines Bauwerks vorher zustimmen muss.

Außerhalb von Bauschutzbereichen ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde bislang nur erforderlich, wenn es sich um Luftfahrthindernisse über 100 m über Grund handelt (§§ 14, 15 LuftVG). Dagegen können bislang die Hindernisfreiheit beeinträchtigende Vorhaben von 45 m bis 100 m Höhe über Grund (bezogen jeweils auf die Lage des Flugplatzbezugspunktes), wie z. B. Funkmasten, Beobachtungstürme, Funktionsgebäude, Hochspannungsmasten etc. sowie auch anlässlich von solchen Baumaßnahmen temporär aufgestellte Kräne, ab 1,5 km vom Flugplatzbezugspunkt entfernt, ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde errichtet/aufgestellt werden. Im Übrigen muss auch eine mögliche Gefährdung des Luftverkehrs durch künftige, heute noch nicht absehbare Entwicklungen und Planungen (z. B. andersartige Windenergieanlagen bis 100 m Höhe, Mobilfunkanlagen, Flugdrachen, Höhenwindssysteme u.a.m.) im weiteren Umfeld des VLP nach entsprechender Einzelfallprüfung angemessen beschränkt, bei festgestellter Notwendigkeit auch ausgeschlossen, werden können. Insbesondere ist auch weiterhin zu erwarten, dass die Bedeutung und Entwicklung erneuerbarer Energien voranschreiten wird.

Verkehrslandeplätze erfüllen als Teil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur wichtige Funktionen für die regionale Erreichbarkeit und Anbindung. Sie ergänzen die bestehenden Verkehrsnetze und leisten einen wichtigen Beitrag zur Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit einer Region. Der VLP Fehrbellin kann daher das umliegende Gewerbegebiet wirtschaftlich weiterentwickeln.

Darüber hinaus hat die Flugplatzunternehmerin gemäß § 45 Abs. 1 LuftVZO das Recht und die Pflicht, den VLP Fehrbellin in betriebs sicherem Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Dieser ist entsprechend der bestandskräftigen Genehmigung für den Sichtflugbetrieb (VFR - Betrieb) gemäß den einschlägigen Landeplatzgrundsätzen (NfL I - 92/13) nach Codezahl 2 B eingestuft und muss nach den daraus resultierenden Anforderungen hindernisfrei gehalten werden. Nur dann bleibt ein der bestandskräftigen Genehmigung für VFR-Betrieb entsprechender luftverkehrsrechtlicher Nutzungsumfang des VLP Fehrbellin als öffentliche Luftverkehrseinrichtung des Landes Brandenburg tatsächlich möglich und dauerhaft gewährleistet.

Die Gemeinde Fehrbellin hat bei Ihrer Planung die öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Grenzen der Abwägung ergeben sich dabei insbesondere aus der gebotenen besonderen Rücksicht auf Bestandsschutzinteressen wie dem der Flugplatz Fehrbellin GmbH. Öffentliche Interessen in Form der Sicherheit der Luftfahrt stehen der beabsichtigten Bauleitplanung somit entgegen.

Im Ergebnis steht das Vorhaben mit den Belangen des Städtebaus bzw. mit der kommunalen Planungshoheit nicht im Konflikt.

1.3 Schutz vor Fluglärm und Belange des Umweltschutzes

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BrbNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch die hier getroffene Entscheidung wird weder die Flugplatzanlage noch der Flugplatzbetrieb geändert, so dass die bestehende Flugplatzgenehmigung in ihrer Bestandskraft unverändert bleibt. Ebenso wenig können deshalb die Belange des Umweltschutzes und des Schutzes vor Fluglärm neu oder andersartig betroffen sein.

1.4 Baufreiheit privater Dritter

Die Bestimmung eines Bauschutzbereiches dient der Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und der Sicherung der Hindernisfreiheit im Bereich eines Landeplatzes.

Nach der Aktenlage sind keine Umstände ersichtlich, die eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung privater Belange erwarten lassen. Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Grundstückseigentümer wurden keine Einwendungen durch die Festsetzung des Bauschutzbereiches erhoben.

Denn auch nach Bestimmung des Bauschutzbereiches bleibt eine ortsübliche Bebauung weiterhin zustimmungs- bzw. genehmigungsfrei möglich.

Die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG stellt zwar materielles Baurecht dar und schränkt die Baufreiheit für die betroffenen Grundstücke ein (Hobe/von Ruckteschell, Kölner Kompendium Luftrecht, 2009, Bd. 2 Teil I, B. Rn. 1391). Aus seinem Bestehen allein aber ergibt sich kein generelles Bauverbot, sondern vielmehr nur, dass die LuBB im Einzelfall der Errichtung eines Bauwerks vorher zustimmen muss.

Zudem könnte die LuBB in solchen Einzelfällen die erforderliche Zustimmung nicht nach freiem Ermessen versagen, sondern würde sie erteilen müssen, wenn die Realisierung des Bauwerks die Sicherheit des Luftverkehrs nicht beeinträchtigt. Diesem formalen Aspekt liegt eine Wertung des Gesetzgebers zu Grunde, die maßgeblich verfassungsrechtlichen Erwägungen folgt. Schränkt eine Regelung Freiheiten ein, so muss das Bedürfnis nach dieser Regelung die durch sie eingeschränkten Freiheiten überwiegen.

Dieses umfassende Beschränkungspotential allgemeiner Art, das der Bestimmung (ebenso der Erweiterung) eines beschränkten Bauschutzbereichs innewohnt, ist nicht nur unmittelbar, sondern auch insoweit zu berücksichtigen, als die Festlegung des beschränkten Bauschutzbereichs zur bereits dargelegten Zustimmungspflichtigkeit führt und deshalb Träger von Projekten jedweder Art, denen wegen des Bestands des beschränkten Bauschutzbereichs nun luftverkehrsrechtlich zugestimmt werden müsste, Gebühren sowohl der Luftfahrtbehörde als auch der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) aufzuerlegen wären. Auch die Auslösung derartiger Gebührenpflichten ist daher in die Abwägung über das rechtliche Erfordernis der Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereichs mit einzustellen. Dem steht jedoch die Gewährleistung eines sicheren

Flugbetriebes an dem Verkehrslandeplatz als öffentlichen Infrastruktur gegenüber. Die Festsetzung eines Bauschutzbereiches dient der Freihaltung der für An- und Abflugverfahren erforderlichen Räume und damit dem Schutz von Leben und Gesundheit der Luftverkehrsteilnehmer sowie der Funktionsfähigkeit eines Verkehrslandeplatzes als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur.

Die Anordnung eines Bauschutzbereiches begründet für sich allein noch keine Verpflichtung von Betroffenen, es zu dulden, dass für bestehende oder zukünftige Bepflanzungen Kürzungen oder Fällungen einher gehen. Denn die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG schafft lediglich die abstrakt-generelle Rechtsgrundlage für die Möglichkeit zur späteren Anordnung konkreter Duldungs- und Beseitigungsverpflichtungen durch die Luftfahrtbehörde. Ob und in welchem Umfang solche Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit im Einzelfall gerechtfertigt sind, muss der Prüfung in einem späteren Verfahren vorbehalten bleiben (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.01.1999 - 2 Q 2530/98 - juris, Entscheidungsgründe Nr. 17).

III. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Alle nachfolgend genannten Behörden und Stellen wurden gemäß § 6 Abs. 5 LuftVG um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten. Eine Stellungnahme (Gemeinde Fehrbellin) wurde der Bevollmächtigten des VLP zur Kenntnis und Stellungnahme übergeben. Auf diese wurde bereits gesondert eingegangen.

1. Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Mit Schreiben vom 12.02.2026 teilt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit, dass die angezeigte Planungsabsicht den landesplanerischen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

2. Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel (Neuruppin)

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt mit Schreiben vom 06.03.2026 mit, dass das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar ist. Es heißt weiterhin, dass der Regionalplan für die in Rede stehenden räumlichen und sachlichen Planinhalte keine Festlegungen trifft.

3. Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Mit Schreiben vom 06.03.2026 werden durch die einzelnen Fachabteilungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Wesentlichen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert. Lediglich die Untere Denkmalschutzbehörde merkt an, dass aus dem Verfahren keinerlei bauliche Maßnahmen resultieren, die Befeuerungsanlagen an oder auf den Kirchtürmen von Lentzke und Tarmow verursachen.

Die beiden Kirchtürme in Lentzke und Tarmow liegen außerhalb der Platzrunde des VLP Fehrbellin. Es liegen hier keinerlei Erkenntnisse oder auch nur Anhaltspunkte dafür vor, dass für die künftige sichere Durchführung von Flugbetrieb im genehmigten Umfang eine Kennzeichnung erforderlich sein könnte.

4. Gemeinde Fehrbellin

Die Prüfung der Stellungnahme der Gemeinde erfolgte in den Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 1.2.

5. Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin äußerte sich nicht zum Vorhaben.

6. Landesamt für Umwelt – Brandenburg

Das Landesamt für Umwelt Brandenburg teilt mit Schreiben vom 12.03.2026 mit, dass die Fachabteilung für Naturschutz keine Betroffenheit sieht. Für die Fachabteilung Immissionsschutz werden ebenfalls keine Belange berührt. Die Fachabteilung für Wasserwirtschaft sieht im Umkreis von 1,5 km um den Flugplatzbezugspunkt keine Betroffenheit vor. Im Bereich zwischen 1,5 km und 4 km um den Flugplatzbezugspunkt liegen hingegen Wasserkörper nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (Rhin-52, Elskavelgraben-497, B-Graben-971, A-Graben Fehrbellin-491 und Hauptgraben Fehrbellin-972) in denen Gehölzentwicklungen vorgesehen sind und nicht durch den Bauschutzbereich behindert werden sollen.

Die Bestimmung eines Bauschutzbereiches begründet für sich allein noch keine Verpflichtung, es zu dulden, dass Einzelbäume gekürzt oder gefällt, Waldflächen gerodet werden. Denn die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG schafft lediglich die abstrakt-generelle Rechtsgrundlage für die Möglichkeit zur späteren Anordnung konkreter Duldungs- und Beseitigungsverpflichtungen durch die Luftfahrtbehörde.

Ob und in welchem Umfang solche Maßnahmen zur Herstellung der Hindernisfreiheit im Einzelfall gerechtfertigt sind, muss der Prüfung in einem späteren Verfahren vorbehalten bleiben (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 27.01.1999 - 2 Q 2530/98 - juris, Entscheidungsgründe Nr. 17).

Die betroffenen Wasserkörper liegen weit außerhalb der Platzrunde des VLP Fehrbellin. Es liegen hier keinerlei Erkenntnisse oder auch nur Anhaltspunkte dafür vor, dass für die künftige sichere Durchführung von Flugbetrieb im genehmigten Umfang eine Behinderung oder Beseitigung der Gehölzentwicklung erforderlich sein könnte.

7. Landesbetrieb Forst Brandenburg

Der Landesbetrieb Forst Brandenburg stellt mit Schreiben vom 03.02.2026 fest, dass keine Waldflächen unmittelbar betroffen sind, sodass keine forstlichen Belange berührt sind.

8. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Die Fachabteilung Bodendenkmalpflege hat mit Schreiben vom 19.01.2026 keine Anmerkungen zum Vorhaben. Die Abteilung Denkmalpflege des brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gibt mit Schreiben vom 18.02.2026 den Hinweis, dass im Radius von 4 km die Ortschaften Fehrbellin, Brunne, Betzin, Karweese, Dechtow und Tarmow befinden, in denen sich mehrere eingetragene Denkmäler befinden, die durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die betroffenen Ortschaften liegen ebenfalls außerhalb der Platzrunden des VLP Fehrbellin, sodass mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

9. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Die DFS teilt mit Schreiben vom 15.01.2026 keine Bedenken mit.

10. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)

Auch das BAF sieht für die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches keine Bedenken.

11. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände stellt mit Schreiben vom 10.02.2026 fest, dass es keine naturschutzfachlichen Einwendungen gibt.

IV. Entscheidung über Einwendungen privater Dritter

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

V. Begründung der Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 LuftVZO i. V. m. der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Die Kosten hat nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 gültigen Fassung die Flugplatzhalterin zu tragen. Gemäß §§ 1 ff LuftKostV i. V. m. Abschnitt V Ziffern 5.b) und 15.a) des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wurde eine Gebühr in Höhe von insgesamt 900,00 € festgesetzt.

Das Gebührenverzeichnis zur LuftKostV sieht für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Landeplatzes einen Gebührenrahmen von 330 € bis 50.000 €

vor (V 5.b). Der Gebührenrahmen für die Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereichs beträgt 130 € bis 800 € (V 15 a).

Unter Berücksichtigung des für die Prüfung der Anzeige erforderlichen geringen Aufwandes der Luftfahrtbehörde wird die Gebühr für die Genehmigung wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen der Anlage und des Betriebes eines Landeplatzes im jeweils unteren Bereich des Gebührenrahmens festgesetzt (Genehmigungsänderung 500,00 €; Bestimmung Bauschutzbereich 400,00 €). Auslagen nach § 3 Abs. 2 LuftKostV sind nicht entstanden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 5/5A, 12529 Schönefeld erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hammerschmidt

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
